

### Vorbereitung des Wahlkampfs: Steuerpolitische Auswertung der Wahlprogramme der Parteien

Mittlerweile liegen fast alle Wahlprogramme der im Bundestag vertretenen und zur Wiederwahl im September antretenden Parteien in ihrer finalen Fassung vor. Wir haben aus den Programmen von [CDU/CSU](#), [SPD](#), [Bündnis 90/Die Grünen](#) (angenommene Änderungsanträge vom Parteitag enthalten, nur nicht endredigiert), [FDP](#), [Die Linke](#) (lediglich der Leitantrag, noch keine Änderungsanträge eingearbeitet) und [AfD](#) auf ihre steuerpolitischen Inhalte untersucht. Im Ergebnis können Sie in einer [Übersicht](#) auf sechs Folien die wesentlichen steuerpolitischen Aussagen nachlesen.

### Bundesrat: Zustimmung zu einer ganzen Reihe von Steuergesetzen

Der Bundesrat hat am 25.06.2021 einer Reihe von Steuergesetzen final zugestimmt. Dies betrifft die folgenden Gesetze:

- **Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)** in der Fassung der [Beschlussempfehlung](#) für den Bundestag (vgl. TAX WEEKLY # 19/2021).
- **Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmStG)** in der Fassung der [Beschlussempfehlung](#) für den Bundestag (vgl. TAX WEEKLY # 19/2021).
- **Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG)** in der Fassung der [Beschlussempfehlung](#) für den Bundestag (vgl. TAX WEEKLY # 21/2021).
- **Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze** in der Fassung der [Beschlussempfehlung](#) für den Bundestag (vgl. TAX WEEKLY # 21/2021).

### BMF: Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung

Mit [BMF-Schreiben vom 11.05.2021](#) hatte die Finanzverwaltung die Rechtsprechung des BFH zur Behandlung von entgeltlichen Garantiezusagen durch Kfz-Händler übernommen – mit weitreichenden Konsequenzen für die Umsatzsteuer und die Versicherungsteuer (vgl. TAX WEEKLY # 19/2021).

Nach der geänderten Finanzverwaltungsauffassung sollen derartige Garantiezusagen eigenständige Leistung darstellen und auch dann umsatzsteuerbefreit sein, wenn der Käufer hierdurch ein Wahlrecht zwischen einem Anspruch auf Reparatur bzw. Reparaturkostenersatz eingeräumt wird. Die vorstehenden Grundsätze sollten zunächst auf alle nach dem 30.06.2021 geschlossenen Garantiezusagen Anwendung finden; die Anwendung auf vor dem 01.07.2021 abgegebene Garantiezusagen sollte nicht beanstandet werden.

Mit einem weiteren [BMF-Schreiben vom 18.06.2021](#) hat die Finanzverwaltung auf Kritik seitens der Verbände reagiert und die Nichtbeanstandungsfrist auf den 31.12.2021 verlängert. In diesem Zusammenhang wurde auch klargestellt, dass die steuerlichen Grundsätze zu Garantiezusagen branchenunabhängig und damit über die Anwendung im Kfz-Bereich und für Kfz-Händler hinaus gelten sollen.

### **EuGH: Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen**

Mit seinem Urteil vom 17.06.2021 hat der EuGH ([verbundene Rs. C-58/20 und C-59/20](#)) zur Anwendbarkeit der Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL (analog zu § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG) für die Verwaltung von Sondervermögen Stellung genommen.

Einerseits (Rs. C-58/20) ging es um Leistungen zur Ermittlung der für die Einkünftebesteuerung der Fonds-Anteilhaber maßgeblichen Werte. Der Dienstleister verwendete hierfür von der Kapitalanlagegesellschaft erstellte Ertragsrechnungen, musste im Weiteren aber u. a. anlegerbezogene

Merkmale berücksichtigen sowie eine eigenständige Verwendungsreihenfolge sowie eine spezifische Verlustverrechnung beachten. Die Übermittlung der Werte zur Besteuerung der Fonds-Anteilhaber an die Steuerbehörden erfolgte durch die Kapitalanlagegesellschaft. Der Dienstleister rechnete seine Leistungen umsatzsteuerfrei ab und bezog sich auf Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL. Die österreichische Finanzverwaltung gewährte die Steuerfreiheit nicht: Die ausgelagerte Ermittlung der Berechnung der Besteuerungsgrundlagen der Anteilseigner sowie die Vornahme der gesetzlich geforderten Meldungen weisen nicht die Spezifität bzw. die Wesentlichkeit auf, welche Verwaltungsleistungen im Sinne der Steuerbefreiung haben müssen; ebenso fehle die erforderliche Eigenständigkeit der Leistungen.

In der Rs. C-59/20 gewährte ein externer Dienstleister einer Kapitalanlagegesellschaft entgeltlich ein unbefristetes Nutzungsrecht an einer Software zur Erstellung wesentlicher Berechnungen für die Verwaltungsleistungen „Risikomanagement und Performancemessung“. Die Software war speziell auf das Investmentfondsgeschäft zugeschnitten und stellte sicher, dass die für die Verwaltung von Sondervermögen benötigten Risiko- und Performancekennzahlen (vollautomatisiert) berechnet wurden, so dass die Kapitalanlagegesellschaft ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen konnte. Auf die von der Software vorgenommenen Berechnungen hatte die Kapitalanlagegesellschaft keinen Einfluss. Die österreichische Finanzverwaltung war der Ansicht, dass sich die Leistung des Softwaredienstleisters auf technische Leistungen beschränkte und die Risiko- und Performancemanagementleistungen von der Verwaltungsgesellschaft selbst erbracht wurden, so dass eine Steuerbefreiung nicht in Betracht kommen sollte.

Das österreichische Bundesfinanzgericht wendete sich zum einen mit der Frage an den EuGH, ob die Steuerbefreiung des Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL auch die Übertragung steuerlicher Aufgaben umfasse. Zum anderen wollte das BFG wissen, ob diese Steuerbefreiung auch die Einräumung eines Nutzungsrechts an einer speziell für die Verwaltung von Sondervermögen entwickelten

Software umfasse, wenn diese Spezialsoftware ausschließlich der Erfüllung spezifischer und wesentlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sondervermögen dient, dabei aber auf der technischen Infrastruktur der Kapitalanlagegesellschaft ausgeführt wird und ihre Funktionen nur durch die untergeordnete Mitwirkung der Kapitalanlagegesellschaft und unter laufender Heranziehung von durch die Kapitalanlagegesellschaft bereitgestellten Marktdaten erfüllen kann .

Der EuGH stellt unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung klar, dass die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen zur Anwendung kommt, wenn die von Dritten an die Sondervermögen-Verwaltungsgesellschaften erbrachten Dienstleistungen eine enge Verbindung mit der Verwaltung des Sondervermögens aufweisen und ausschließlich für dessen Verwaltung erbracht werden.

Hinsichtlich des Kriteriums der Eigenständigkeit einer solchen Leistung weist der EuGH darauf hin, dass das Erfordernis einer vollständigen Auslagerung der fraglichen Dienstleistung die praktische Wirksamkeit der Steuerbefreiung einschränken und somit deren Zielsetzung entgegenstehen würde. Folglich stehe es der Anwendung der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die entsprechende Dienstleistung nicht vollständig ausgelagert wird.

Bezüglich der Spezifität und Wesentlichkeit der ausgelagerten Dienstleistung sei nach Auffassung des EuGH zu ermitteln, ob die erbrachte Dienstleistung eine enge Verbindung mit der eigenen Tätigkeit des Sondervermögens aufweist; Leistungen, die auch der Verwaltung anderer Fonds/Anlagen zugutekommen können und nicht spezifisch für die Verwaltung eines Sondervermögens sind, unterfallen nicht der Steuerbefreiung. Derartig spezifische Dienstleistungen können neben den Aufgaben der Anlageverwaltung auch administrative Aufgaben – wie sie sich aus Anhang II der OGAW-Richtlinie ergeben – zum Inhalt haben. Dort sind die Tätigkeiten der gemeinsamen Portfolioverwaltung beschrieben, welche u. a. administrative Tätigkeiten umfassen, wie z. B. gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen sowie die Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen). Ausweislich seiner früheren Rechtsprechung vertritt der EuGH die Auffassung, dass selbst wenn bestimmte Leistungen nicht in Anhang II der OGAW-Richtlinie aufgeführt sind, diese nicht zwangsläufig als „unspezifisch“ anzusehen und folglich nicht von dem Anwendungsbereich Steuerbefreiung ausgeschlossen sind.

Zwar sei es Sache des vorlegenden Gerichts, die tatbestandlichen Voraussetzungen zu klären. Allerdings erachtet der EuGH es grundsätzlich als zulässig, die streitgegenständlichen Dienstleistungen von der Umsatzsteuer zu befreien: Ebenso wie Buchhaltungsleistungen können die ausgelagerten steuerlichen Dienstleistungen steuerbefreit sein, wenn sie eine enge Verbindung mit der Tätigkeit der Verwaltung von Sondervermögen aufweisen. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Nutzungsrechts an der Software, sofern diese ausschließlich für die Zwecke der Verwaltung von Sondervermögen und nicht an andere Investmentfonds erbracht wird. Zwar hatte der EuGH in der Vergangenheit geurteilt, dass

rein technische Dienstleistungen wie z. B. die Zurverfügungstellung eines Datenverarbeitungssystems nicht von der Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL umfasst sein sollen; allerdings stellt der EuGH klar, dass damit nicht von vornherein jede Dienstleistung von der Steuerbefreiung ausgeschlossen sei, welche über ein Datenverarbeitungssystem erbracht wird. Vielmehr steht der Umstand, dass eine Leistung vollständig im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ausgeführt wird der Anwendung der Steuerbefreiung auf diese Leistung nicht entgegen.

Das Urteil zeigt die praktische Bedeutung der Themen Outsourcing und Digitalisierung in der Fondsverwaltung. Der EuGH referenziert insoweit auch auf seine Rechtsprechung im Verfahren „Blackrock Investment Management (UK)“ (C-231/19). Eine der Kernaussagen der damaligen Entscheidung war, dass die Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL keine Anwendung findet, wenn den Eingangsleistungen die „Spezifizität“ fehle, d.h. sie nicht nur für die Verwaltung von Sondervermögen genutzt werden. Sind derartige Eingangsleistungen als einheitliche Leistung anzusehen, können sie nur in Gänze steuerpflichtig oder steuerbefreit behandelt werden – eine Aufteilung nach ihrer Verwendung (anteilig für steuerbefreite und für steuerpflichtige Ausgangsleistungen) sei ausgeschlossen. Um ggf. einer umfassenden Steuerpflicht solcher Eingangsleistungen entgegenzuwirken, sollten betroffene Unternehmer überprüfen, inwiefern, z.B. durch vertragliche Separierung der Leistungen und getrennte Abrechnungen, zumindest eine teilweise Steuerfreiheit sichergestellt werden kann.

### **BFH: Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter**

Der BFH hatte im Urteil vom 12.11.2020 ([III R 38/17](#)) zum einen zu entscheiden, ob die insoweit unterschiedliche Anwendbarkeit der Hinzurechnungsvorschrift von Miet- oder Pachtaufwendungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG bei Herstellung materieller und immaterieller Wirtschaftsgüter zu einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) führt. Zum anderen hatte der erkennende Senat über die Zuordnung angemieteter Gegenstände zum fiktiven Anlagevermögen eines Filmherstellers zu befinden.

Im Streitfall stellte die Klägerin, eine GmbH, Filme, Videofilme und Fernsehprogramme her. Für die in der Regel 30 Tage andauernden Filmproduktionen mietete die Klägerin die jeweils benötigten Räumlichkeiten und Gegenstände, wie z.B. technische Ausstattung, Kostüme und Kulissen an. Nach einer Außenprüfung kam das Finanzamt zum Ergebnis, dass der Gewerbeertrag der Klägerin in den Streitjahren 2010 bis 2012 wegen der Mietzahlungen für die Räumlichkeiten und Gegenstände nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG zu erhöhen sei, und zwar auch, soweit sie unbewegliche Wirtschaftsgüter betrafen. Weder die Einsprüche gegen die Steuerbescheide noch die Klage beim Finanzgericht, welches die Auffassung vertrat, dass die jeweils nur einmalige und projektbezogene Anmietung der Gegenstände nicht gegen die fiktive Zuordnung zum Anlagevermögen spreche, führten zum Erfolg.



Nunmehr hat der BFH nach Verfahrensbeitritt des BMF das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Wegen fehlender Feststellungen der Vorinstanz könne nicht beurteilt werden, ob und in welcher Höhe die streitigen Mieten bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen sind.

Unabhängig davon beantwortet der BFH jedoch die bisher höchstrichterlich nicht erörterte Frage, ob die Hinzurechnung insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoße, als Miet- und Pachtzinsen bei Steuerpflichtigen, die gemäß § 5 Abs. 2 EStG nicht aktivierungsfähige immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens – wie hier die Klägerin – herstellen, dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet würden, während eine Hinzurechnung unterbleibe, wenn Steuerpflichtige materielle Wirtschaftsgüter herstellen und die Miet- und Pachtzinsen als Teil der Herstellungskosten aktivieren müssen.

Die Herstellung materieller Wirtschaftsgüter erweise sich im Hinblick auf die Hinzurechnung von Miet- oder Pacht aufwendungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG indessen als vorteilhaft gegenüber der Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter, wenn es sich um Anlagevermögen handelt, das vor dem Bilanzstichtag aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Denn dann unterbleibe sowohl die Neutralisierung der in die Herstellungskosten einzubeziehenden Miet- und Pacht aufwendungen durch die Aktivierung in der Bilanz als auch deren Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG. Bei Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter mindere sich der Gewinn aus Gewerbebetrieb um die Miet- und Pacht aufwendungen, diese würden dann jedoch nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG hinzugerechnet.

Darin liege aber kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Dem Gesetzgeber stehe nach dem vom BVerfG zu Art. 3 Abs. 1 GG entwickelten Maßstab zur Verfassungskonformität von Steuergesetzen bei der Auswahl eines Steuergegenstands sowie bei der Bestimmung des Steuersatzes ein weitreichender Entscheidungsspielraum zu. Danach sei es im Hinblick auf Art. 3 GG unbedenklich, wenn Miet- und Pachtzahlungen nur dann hinzugerechnet würden, wenn sie nicht zuvor in die Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts eingegangen seien. Es handele sich insoweit um eine den Steuerpflichtigen nicht gleichheitswidrig belastende konsequente Folge des grundsätzlich steuerlich vorteilhaften Aktivierungsverbots für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in § 5 Abs. 2 EStG.

Hinsichtlich der Frage der Hinzurechnung von Miet- oder Pacht aufwendungen sei darauf abzustellen, ob die angemieteten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen des Mieters oder Pächters gehören würden, wenn er Eigentümer wäre. Dabei müsse die Prüfung den Geschäftsgegenstand des Unternehmens berücksichtigen und sich so weit wie möglich an den betrieblichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen orientieren, was jedoch vom Finanzgericht nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Im Streitfall habe sich die Abgrenzung zwischen fiktivem Anlage- oder Umlaufvermögen insbesondere danach zu richten, ob das zeitlich begrenzte (fiktive) Eigentum an den angemieteten beweglichen und unbeweglichen Sachen nach den betrieblichen Verhältnissen der Klägerin dazu bestimmt gewesen sei, der dauerhaften Herstellung neuer Produkte zu dienen, oder ob die Nut-

zung sich mit der Herstellung eines Produktes – d.h. hier: eines Filmes – gleichsam verbraucht sei. Danach könnte sich beispielsweise ergeben, dass die Mieten für einige bewegliche Wirtschaftsgüter wie Kameras und Beleuchtungssysteme sowie für Produktionsräume trotz nur auftragsbezogener Anmietung hinzuzurechnen seien, weil diese wie Werkzeuge eines Warenfabrikanten der Herstellung von Produkten – der Filme – dienten. Demgegenüber könnten angemietete Filmlocations oder Ausstattungsgegenstände jedoch gewissermaßen in das "Produkt Film" eingehen, weil sie voraussichtlich nur einmal in einen einzelnen Film gezeigt würden, womit dann eine Hinzurechnung unterbleiben würde.

### **BFH: Minderung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines Firmenwagens bei zeitraumbezogenen Zuzahlungen**

Muss der Mitarbeiter für die außerdienstliche Nutzung des ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Firmenwagens eine Zuzahlung leisten, mindert diese den geldwerten Vorteil bis maximal 0 €, ein negativer Arbeitslohn entsteht nicht (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 LStR, Rz. 53 des [BMF-Schreibens vom 04.04.2018](#)). Nach Rz. 61 des o.a. Schreibens gilt dies auch für Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten des Firmenwagens. Übersteigen diese den im Zahlungsjahr angefallenen geldwerten Vorteil, können sie in den folgenden Jahren auf den geldwerten Vorteil bis auf jeweils 0 € angerechnet werden.

Abweichend hiervon entschied der BFH im Beschluss vom 16.12.2020 ([VI R 19/18](#)), dass im Falle einer zeitraumbezogen vereinbarten Zuzahlung diese gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen ist, für den sie geleistet wird. Im Urteilsfall hatte der Mitarbeiter an den Arbeitgeber einen Einmalbetrag von 20.000 € zu den Anschaffungskosten des ihm überlassenen Fahrzeugs geleistet. Dieser Betrag war für einen Zeitraum von 96 Monaten vereinbart, bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs sollte monatlich 1/96 der Zahlung an den Mitarbeiter zurückerstattet werden. Der BFH bestätigte die Berechnung des Arbeitgebers, in der der geldwerte Vorteil monatlich um 1/96 von 20.000 € (= 208 €) gemindert worden war. Durch diese Verteilung war der Arbeitslohn des Mitarbeiters gerade so hoch, dass er als Minijob nach § 40a EStG mit 2 % pauschal versteuert werden konnte. Der BFH sah dies nicht als missbräuchlich an, da die Pauschalierungsmöglichkeit mit 2 % vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen ist und die Ausübung eines gesetzlich vorgesehenen Wahlrechts keine unangemessene Gestaltung zu Lasten des Fiskus darstellt.

## # 23

25.06.2021

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 18.06.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">C-58/20</a>	17.06.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 135 Abs. 1 – Steuerbefreiungen – Verwaltung von Sondervermögen – Auslagerung – Leistungen eines Dritten

## Alle am 24.06.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VIII R 47/18</a>	25.03.2021	Zur Annahme von Sonderbetriebseinnahmen bei Stipendiengewährung an die Mitunternehmer einer GbR
<a href="#">III R 8/19</a>	18.02.2021	Gewerbsteuererlegung beim Versorgungsunternehmen nach Entflechtung von Netz- und Versorgungsbetrieb (Unbundling)
<a href="#">VI R 19/18</a>	16.12.2020	Berücksichtigung von zeitraumbezogenen Zuzahlungen des Arbeitnehmers für ein ihm auch zur Privatnutzung überlassenes betriebliches Kfz
<a href="#">III R 38/17</a>	12.11.2020	Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter

## Alle am 24.06.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IX B 72/20</a>	12.05.2021	Verfahrensmangel: Verstoß gegen den gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan
<a href="#">IX B 73/20</a>	12.05.2021	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 12.05.2021 IX B 72/20 - Verfahrensmangel: Verstoß gegen den gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan
<a href="#">IX B 74/20</a>	12.05.2021	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 12.05.2021 IX B 72/20 - Verfahrensmangel: Verstoß gegen den gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan
<a href="#">IX B 75/20</a>	12.05.2021	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 12.05.2021 IX B 72/20 - Verfahrensmangel: Verstoß gegen den gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan
<a href="#">VII R 38/19</a>	19.01.2021	Entstehung eines Haftungsanspruchs - Begründung einer Insolvenzforderung

## # 23

25.06.2021

## Alle bis zum 25.06.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV B 3 - S 1301-FRA/19/10018 :007</a>	25.06.2021	Absprache zur Geltungsdauer der Konsultationsvereinbarung
<a href="#">IV B 2 - S 1301-CHE/07/10015-16</a>	23.06.2021	Bekämpfung der COVID-19 Pandemie: Konsultationsvereinbarung vom 21. Juni 2021
<a href="#">III C 2 - S 7105/20/10001 :001</a>	22.06.2021	Auswirkungen der Anordnungen der vorläufigen Eigenverwaltung unter Bestellung eines vorläufigen Sachwalters und Erlass einer Anordnung i.S.v. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO auf eine umsatzsteuerliche Organschaft
<a href="#">IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :022</a>	18.06.2021	Anwendungsschreiben zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG)
<a href="#">IV B 3 - S 1301-AUT/20/10001 :002</a>	18.06.2021	Konsultationsvereinbarung zwischen der BRD und der Republik Österreich

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

#### Berlin

Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

#### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Hamburg

Eva Doyé  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Köln

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

#### Regensburg

Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Nürnberg

Dr. Klaus Dumser  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-101  
F: +49 (0) 911 2479455-050

#### Hannover

Ingo Soßna  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

#### Düsseldorf

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

#### München

Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

#### Stuttgart

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

#### Rosenheim

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.